

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 20/13

Datum / Zeit:	Mittwoch, 4. Dezember 2013 / 17.00 – 21.00 Uhr
Ort:	Gemeindehaus Eschen Sitzungszimmer Gemeinderat St. Martins-Ring 2 9492 Eschen
Vorsitz:	Günther Kranz, Gemeindevorsteher
Gemeinderäte:	Werner Bieberschulte, Gemeinderat Gina Hasler, Gemeinderätin Mario Hundertpfund, Gemeinderat Albert Kindle, Gemeinderat Viktor Marxer, Gemeinderat Werner Marxer, Gemeinderat Manfred Meier, Gemeinderat Jochen Ott, Gemeinderat Pia Rieleley, Gemeinderätin
Entschuldigt:	Siglinde Marxer, Vizevorsteherin
Anwesende Gäste:	Nadja Paulon, Swisscanto Vorsorge AG (Trakt. Nr. 127) Domenic Eggimann, Leiter Finanz- und Rechnungswesen (Trakt. Nr. 127)
Protokoll:	Philipp Suhner, Leiter Kanzlei

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 19/13	
2.	Feuerwehrordnung: Genehmigung	125
3.	Reglement zur Regelung der Strassenreklamen: Änderungen / Genehmigung	126
4.	Finanzierung der Personalfürsorgestiftung der Gemeinde Eschen / Änderungen	127
5.	Schönbühlstrasse Etappe 1 und Hohlagass; Arbeitsvergaben	128
6.	Gebührenreglement 2014: Genehmigung	129

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 258 bis 268.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Kanzlei

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 19/13**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 19/13 vom 20. November 2013 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Gemeinderecht, Gemeindegebiet, Bürgerrecht, Gemeinschaftspflege 01

Gemeindengesetz, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschäfts- und Gebührenordnungen, Landesgesetzblatt 011

Brand- und Katastrophenschutz, Zivilschutz, Rettungswesen 06

Feuerwehr, Ölwehr, Chemiewehr, Feuerwehr-Kommission 062

2. **Feuerwehrordnung: Genehmigung**

125

Antragsteller Ressort öffentliche Sicherheit

Bericht

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Feuerweggesetzes vom 16. Mai 1990 (FWG; LGBl. 1990 Nr. 43) hat jede Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Gemeindefeuerwehr zu unterhalten. Die Gemeinde kann einen freiwilligen Feuerwehrverein als Gemeindefeuerwehr anerkennen, solange dieser Gewähr bietet, die Aufgaben und Anforderungen im Sinne des Feuerweggesetzes zu erfüllen.

Jede Gemeinde hat gemäss Art. 6 FWG eine Feuerwehrordnung zu erlassen, die Bestand und Organisation der Feuerwehr regelt und der Genehmigung durch die Regierung unterliegt.

Das Amt für Bevölkerungsschutz hat eine Muster-Feuerwehrordnung ausgearbeitet, welche das Ziel hat, gesamthaft über das ganze Land eine einheitliche Feuerwehrordnung in den jeweiligen Gemeinden zu etablieren.

Die Feuerwehrordnung beinhaltet folgende Kapitel:

- Aufgaben der Gemeinden
- Aufgaben der Feuerwehr
- Organisation / Bestand
- Bestimmungen zum Einsatz
- Material / Infrastruktur
- Ausbildung
- Zusammenarbeit mit und in der Gemeinde
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr
- Schlussbestimmungen

Im Anhang werden einheitlich die Tarife für Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmaterial, Fehlalarme und Personal geregelt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Personalaufwendungen steigen um rund CHF 3'000.00 / Jahr. Die Erträge können dank dem Tarif ebenfalls um CHF 1'300.00 / Jahr erhöht werden. Unter dem Strich sind mit Mehraufwendungen von rund CHF 1'700.00 / Jahr aufgrund der neuen Feuerwehrordnung zu rechnen.

Erwägungen

Die Gemeinde Eschen ist gemäss Gesetz zum Erlass einer Feuerwehrordnung verpflichtet. Andere Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein haben bereits seit mehreren Jahren eine Feuerwehrordnung. Mit der Umsetzung dieses Musterreglements besteht Gewähr, dass eine umsichtige und richtige Feuerwehrordnung erlassen wird, an welchen sich auch die anderen Gemeinden im Land orientieren.

Mit der Einführung der Feuerwehrordnung hat die Gemeinde Eschen Gewähr, dass die verschiedenen Bereiche griffig geregelt werden und Unsicherheiten auch in Bezug auf die Verrechnung von Einsätzen beseitigt werden können.

Der Feuerwehrkommandant sowie der Ressortvorsitzende Öffentliche Sicherheit begrüssen die Umsetzung dieser Feuerwehrordnung.

Der Gemeinderat vertritt einhellig die Meinung, dass auch im Bereich der Feuerwehren durch Zusammenschlüsse oder Korporationen Synergien genutzt werden müssen. In anderen Bereichen ist es auch möglich (Familienhilfe, Wasserversorgung, Abwasserversorgung). Im benachbarten Ausland ist es längst Realität, dass verschiedene Gemeinden bei der Feuerwehr zusammen arbeiten. Die Qualität der Feuerwehr lässt sich dort sehen.

Antrag eines Gemeinderates

Ein Gemeinderat stellt anfangs der Diskussion den Antrag, die Feuerwehrordnung zurückzustellen.

Er begründet diesen Antrag wie folgt:

Die Kosten für Ausstattung und Betrieb einer Feuerwehr sind immens. Ziel einer zukunftsorientierten Feuerwehrordnung muss es sein, Zusammenschlüsse und Kooperationen von Ortsfeuerwehreinheiten zu ermöglichen bzw. zu fördern. Im Verbund mit anderen Gemeinden können Kosten erträglicher gestaltet werden. Die vorliegende Feuerwehrordnung behandelt das Thema Zusammenschlüsse bzw. Kooperationen nicht. Im Zeitalter der angespannten finanziellen Möglichkeiten müssen sowohl Land als auch Gemeinden pro aktiv neue Sparmassnahmen angehen. Der Inhalt einer zukunftsorientierten Feuerwehrordnung ist mit dem Amt für Bevölkerungsschutz abzustimmen.

Aufgrund der Erwägungen zieht das Gemeinderatsmitglied den Antrag zurück. Ihm ist es aber wichtig, dass die Regierung ein Schreiben gemäss den Erwägungen erhält.

Anträge

1. Die Feuerwehrordnung mit dem Anhang 1 sei zu genehmigen.
2. Die Feuerwehrordnung sei der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeinderecht, Gemeindegebiet, Bürgerrecht, Gemeinschaftspflege	01
Gemeindegesezt, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschäfts- und Gebührenordnungen, Landesgesetzblatt	011
Strassenreklamen	141.3
Werbeanlagen, Verfügungen über das Anbringen von Strassenreklamen, Baureklametafeln etc.	631.2

3. Reglement zur Regelung der Strassenreklamen: Änderungen / Genehmigung

126

Antragsteller Leiter Kanzlei

Bericht

Das Reglement zur Regelung der Strassenreklamen wurde am 24. März 2010 genehmigt und ist seither in Kraft. Diese Version des Reglements wurde in Koordination mit dem FL-Tiefbauamt, der Planungskommission und dem Gemeindepolizisten erstellt. Das Reglement generell hat sich bewährt, da die Gemeinde Eschen dank dieses Reglements die temporären Strassenreklamen dank den Bestimmungen in Art. 7 des Reglements besser kontrollieren konnte. So konnte dem Tafelwald Einhalt geboten werden.

Der Gemeinderat Eschen hat am 2. Oktober 2013 die Anschaffung von drei LED-Anzeigetafeln bewilligt. Mit der Anschaffung der drei Tafeln muss das bestehende Reglement zur Regelung der Strassenreklamen angepasst werden, da insbesondere der Art. 7 des Reglements neu formuliert werden muss. Gleichzeitig hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 2. Oktober 2013 erwogen, dass mit der Anschaffung der Ortseingangstafeln die temporären Werbetafeln verboten und die Standorte der temporären Werbetafeln aufgehoben werden sollen. Das neu geschaffene Angebot soll insbesondere für die in Eschen und Nendeln ansässigen Nutzer gemäss Art. 7 Abs. 7 des Reglements zur Regelung der Strassenreklamen gratis sein.

Gegenüber dem ursprünglichen Reglement wird der Art. 7 neu formuliert und den neuen Umständen Rechnung getragen.

Anträge

1. Die Reglementsänderung zur Regelung der Strassenreklamen sei zu genehmigen.
2. Die Reglementsänderung sei kundzumachen und in Kraft zu setzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Pensionsversicherung, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Unfallversicherung, ALV 034 etc.

4. Finanzierung der Personalfürsorgestiftung der Gemeinde Eschen / Änderungen

127

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Im Zuge der Thematik der Pensionskasse des Staatspersonals haben diverse Gemeinden ihre Pensionskassenlösung überprüft. Hierbei lag der Schwerpunkt bei einem möglichen Ausstieg aus der Pensionskasse des Staatspersonals. Die Gemeinde Eschen verfügt seit 1974 über eine eigenständige, gesunde Personalfürsorgestiftung. Dadurch fällt der „Sanierungsbeitrag“ an die Pensionskasse für das Staatspersonal deutlich tiefer aus, als bei anderen Gemeinden. Aufgrund des sich in den letzten Jahren veränderten Marktumfeldes hat der Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 12. September 2013 beschlossen, die jetzige Lösung zu hinterfragen und diese einem Vergleich mit anderen Gemeinden sowie dem Land zu unterziehen. Der Auftrag hierfür wurde an die Swisscanto Vorsorge AG vergeben, welche diverse Gemeinden beim Ausstieg aus der Pensionskasse des Staatspersonals beraten hat und somit die Gegebenheiten des Landes bestens kennt.

Am 17. Oktober 2013 präsentierte die Swisscanto Vorsorge AG das Ergebnis der Überprüfung der Vorsorgelösung dem Stiftungsrat der Personalfürsorgestiftung. Aufgrund der Reduktion des Zinssatzes auf die Sparkapitalien, wurden zudem Lösungsansätze präsentiert, wie die Rentenverluste weitgehend aufgefangen werden können.

Anlässlich der Budgetsitzung vom 30. Oktober 2013 wurde den Mitgliedern der Finanzkommission das vorläufige Ergebnis des Berichtes ebenfalls mitgeteilt und die entsprechenden Dokumente ausgeteilt.

An der gemeinschaftlichen Sitzung von Stiftungsrat und Finanzkommission am 13. November 2013 wurde das Ergebnis der Überprüfung nochmals durch die Swisscanto Vorsorge AG vorgestellt. Gegenüber der Präsentation vom 17. Oktober 2013 wurde der Gemeindevergleich erweitert. Ziel der Sitzung war es, eine Empfehlung für die Gemeinderatssitzung vom 4. Dezember 2013 zu beschliessen.

Neue Vorsorgelösung

Die Berechnungen der Swisscanto Vorsorge AG zeigen, dass das Rentenniveau aufgrund der Zinsreduktion fallen würde. Beim Gemeindevergleich wird ersichtlich, dass sämtliche Gemeinden bessere Lösungen anbieten. Um das Rentenniveau im Vergleich zu anderen Gemeinden halten zu können, wurde als Gegenmassnahme die Sparbeiträge erhöht. Dies führt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu höheren Beitragszahlungen. Aufgrund der Ausführungen der Swisscanto Vorsorge AG und dem Vergleich mit anderen Gemeinden, empfiehlt der Stiftungsrat einstimmig folgendes Vorgehen:

Verzinsung: 3.5% (bisher 5.0%)
Sparbeitrag: 12.0% (bisher 8.0%)

Aufteilung Sparbeitrag:
55% Arbeitgeber
45% Arbeitnehmer (bisher 50% ; 50%)

Ausgleichsfinanzierung

Trotz der Erhöhung der Sparbeiträge wird die Reduktion des Zinssatzes bei einigen Arbeitnehmern zu tieferen Renten führen. Durch eine einmalige Ausgleichszahlung besteht die Möglichkeit, allfällige Rentenverluste auszugleichen. Da die Personalfürsorgestiftung selbst nicht über genügend Mittel verfügt um eine solche Ausgleichszahlung vorzunehmen, liegt es an der politischen Gemeinde hierüber zu befinden und allenfalls einen Nachtragskredit zu sprechen.

Seitens der Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat wurde der Wunsch vorgebracht, dass die Ausgleichszahlungen vollumfänglich vorgenommen werden. Als Gründe hierfür wurden die Anerkennung der Leistungen der Arbeitnehmer sowie der Umstand, dass ältere Mitarbeiter die entstehenden Lücken selbständig kaum mehr schliessen können, vorgebracht. Zudem werden Ausgleichsfinanzierungen auch durch Gemeinden vorgenommen, welche die Landeslösung verlassen.

Der Stiftungsrat empfiehlt mehrheitlich, dass die Ausgleichsfinanzierungen vollumfänglich vorgenommen werden.

Vorstellung Nadja Paulon

Nadja Paulon von der Swisscanto Vorsorge AG nimmt an der heutigen Gemeinderatssitzung teil. Sie legt dar, wie die neue Lösung, welche zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorliegt, zu Stande gekommen ist.

Ansatzpunkt ist der Zinssatz von 5%, welcher aufgrund des Marktumfeldes nicht mehr erreicht werden kann. Auch im Vergleich zu anderen Vorsorgeeinrichtungen ist der Zinssatz überdurchschnittlich. Würde aber nur der Zinssatz von 5% auf 3.5% gesenkt, würde sich das Rentenziel von 37.8% auf 27.0% des versicherten Lohnes reduzieren. Das Alterskapital würde sich von 629.3% auf 448.7% des versicherten Lohnes reduzieren. Damit das bisherige Rentenziel beibehalten werden kann, müssen Massnahmen ergriffen werden.

Vergleiche mit anderen Gemeinden zeigen, dass das Rentenziel zwischen 38.0% und 53.4% und das Alterskapital zwischen 560.8% und 785.1% des versicherten Lohnes liegt.

Damit die Beibehaltung des bisherigen Alters-Rentenziels erreicht werden kann, wird vorgeschlagen, die Sparbeiträge zu erhöhen. Es wurden verschiedene Modelle geprüft. Eine Erhöhung der Sparbeiträge von 8% auf neu 12% würde bewirken, dass ein Rentenziel von 40.4% und ein Alterskapital von 673.0% des versicherten Lohnes erreicht werden kann. Dies bewirkt, dass das ursprüngliche Rentenziel wieder reicht werden kann.

Damit bei dieser Lösung alle Versicherten ihre ursprünglichen Rentenziele erreichen können, müssten Ausgleichsbeiträge im maximalen Umfang von CHF 428'900.00 einmalig ausgerichtet werden. Da die Kasse nicht über Reserven verfügt, müsste dieser Betrag eingeschossen werden.

Es ist nicht klar feststellbar, wer von Ausgleichsbeiträgen profitiert. Von Ausgleichsbeiträgen profitieren nicht nur jene, welche ein hohes Kapital angespart haben oder einen hohen Lohn haben.

Erwägungen

Der Zinssatz muss periodisch überprüft werden. Dies ist dem Stiftungsrat auch bewusst. Man muss sich gleichzeitig vor Augen führen, dass eine Reduktion von 1,5% des Zinssatzes eine Beitragserhöhung von 4% bedingt, damit das Rentenziel beibehalten werden kann. Diese Faustregel gilt ziemlich genau.

Wichtig ist, dass eine weitere Reduktion des Zinssatzes nicht automatisch bedeutet, dass wiederum eine Ausgleichszahlung geleistet wird. Der Zinssatz muss flexibler gestaltet werden können, ohne gleich automatisch eine Diskussion über Ausgleichszahlungen führen zu müssen. Vorliegend macht es Sinn, dass eine Ausgleichszahlung nur diejenigen begünstigt, welche am 1. Januar 2014 älter sind als 55 Jahre und beim ordentlichen Pensionsalter 20 Dienstjahre absolviert haben. Auf eine Einschränkung, dass die Ausgleichszahlung nur gilt, wenn eine Rente bezogen wird, soll verzichtet werden, da es für die Vorsorgeeinrichtung gut ist, wenn jemand das Kapital bezieht.

Die vorliegende Lösung für die Pensionskasse ist für beide Parteien eine tragfähige Lösung. Der Vergleich mit den Gemeinden im Land und mit anderen Branchen liegt die Lösung der Gemeinde Eschen im Mittelfeld.

Eine eigenständige Lösung in der Pensionskasse hat sich für die Gemeinde Eschen unter dem Strich bewährt.

Anträge

1. Die Verzinsung sei auf 3,5% zu reduzieren.
2. Die Verzinsung sei jährlich einem Monitoring zu unterziehen.
3. Der Sparbeitrag sei von 8% auf 12% zu erhöhen, wobei der Arbeitgeber 55% übernimmt
4. Die Ausgleichsfinanzierung sei für Personen zu genehmigen, die am 1. Januar 2014 älter sind als 55 Jahre und beim ordentlichen Pensionsalter 20 Dienstjahre absolviert haben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Strassen, Wege und Plätze, Gemeindebrunnen, Kinderspielplätze 631

Strassen und Wege A-Z (Strassenkorrekturen, Strassenbeleuchtung, Strassenpläne, neue Strassen, Strassennamen) 631.1

5. Schönbühlstrasse Etappe 1 und Hohlagass; Arbeitsvergaben

128

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 11. September 2013 das Projekt Schönbühlstrasse Etappe 1 und Hohlagass sowie den Kredit genehmigt.

Die Ausschreibungen der Baumeister-, Belags-, und Pflasterungsarbeiten erfolgten nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) im Offenen Verfahren. Die zwischenzeitlich eingegangenen Offerten liegen kontrolliert vor.

Baumeisterarbeiten

Gemäss Vergabeprotokoll unterbreitete die Firma E. + G. Marxer, Mauren mit dem Offertpreis von CHF 988'608.25 inkl. MwSt. (Anteil Gemeinde) das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Belagsarbeiten

Gemäss Vergabeprotokoll unterbreitete die Firma Frickbau AG, Schaan mit dem Offertpreis von CHF 318'627.90 inkl. MwSt. (Anteil Gemeinde) das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Pflasterungsarbeiten

Gemäss Vergabeprotokoll unterbreitete die Firma Frickbau AG, Schaan mit dem Offertpreis von CHF 192'173.90 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Erwägungen

Es sind noch Landerwerbe zu tätigen.

Anträge

1. Die Baumeisterarbeiten seien an die wirtschaftlich günstigste Firma E. + G. Marxer, Mauren zum Offertpreis von CHF 988'608.25 inkl. MwSt. (Anteil Gemeinde) zu vergeben.
2. Die Belagsarbeiten seien an die wirtschaftlich günstigste Firma Frickbau AG, Schaan mit dem Offertpreis von CHF 318'627.90 inkl. MwSt. (Anteil Gemeinde) zu vergeben.
3. Die Pflasterungsarbeiten seien an die wirtschaftlich günstigste Firma Frickbau AG, Schaan mit dem Offertpreis von CHF 192'173.90 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

6. Gebührenreglement 2014: Genehmigung

129

Antragsteller Gemeindevorsteher**Bericht**

Der Gemeinderat hat am 14. März 2007 das Gebührenreglement erlassen und beschlossen, dieses jeweils am Jahresende zu überprüfen, wenn nötig anzupassen und für das folgende Jahr zu genehmigen.

Änderungen

Art. 4 Abfallentsorgung Grundgebühr

Die Entwicklung der Kehrichtgrundgebühren zeigt folgendes Bild:

- 2012: 78'967.00 (Grundgebühr CHF 40.00)
- 2011: 78'485.40 (Grundgebühr CHF 40.00)
- 2010: 53'154.45 (Grundgebühr CHF 30.00)
- 2009: 51'843.75 (Grundgebühr CHF 30.00)

Aufgrund des neuen Vertrages mit der Josef Elkuch AG, zeigt das Budget 2013 „nur“ noch einen Fehlbetrag auf der KST 720 von CHF 15'500.00. Eine Erhöhung von CHF 40.00 CHF 50.00 würde die Erträge um CHF 19'741.75 steigen lassen.

Art. 5 Deponie Rheinau

Die Abteilung Bauwesen schlägt die Harmonisierung der Preise für alle Unterländer Gemeinden vor. Das heisst, dass die Gebühr für das Gemeindegebiet Eschen-Nendeln von CHF 17.30 auf neu CHF 18.50 / m³ inkl. MWSt. angehoben wird.

Art. 6 Abs. 1 lit. i) Baugesuche

Gemäss Wegleitung ist in jedem Fall vor Inangriffnahme der Planung von Überbauungs- und Gestaltungsplänen die Finanzierung der Planungsarbeiten zu klären (beispielsweise durch Vertrag).

Deshalb soll neu die Prüfung und Beurteilung von Überbauungs- und Gestaltungsplänen nach dem effektiven Aufwand verrechnet werden. Die genaue Kostentragung zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ist im Einzelfall vertraglich zu regeln. Es ist ein Anteil zu bestimmen, welche der Kosten im öffentlichen Interesse sind und bei den Gemeinde Eschen verbleiben. Der Gemeinderat erhebt für den Erlass von Überbauungs- und Gestaltungsplänen eine Gebühr von CHF 500.00.

Neu soll ein zusätzlicher Art. 6 Abs. 5 eingefügt werden. Dieser Abs. 5 weist auf das Tarifblatt zum Abwasserreglement hin. Dies als logische Konsequenz aus Art. 6 Abs. 4.

Im Art. 9 soll unter dem Abs. 1 lit. d die Konkretisierung der Sendungen weggelassen werden, da diese Einschränkungen und Konkretisierungen nicht nötig sind. Generell soll diese Regelung gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. d beim Postversand inkl. Rechnungsstellung für alle Dokumente gelten. Ebenfalls soll gemäss Beschluss der Regierung vom 3. Dezember 2013 der Heimatschein neu CHF 50.00 kosten.

Im Art. 15 werden die Gebühren erhöht. Vergleiche mit anderen Gemeinden haben bereits 2011 gezeigt, dass diese Erhöhungen gerechtfertigt sind. Deshalb wurde im Jahr 2011 entschieden, eine Erhöhung um 100% in zwei Schritten (2011 und 2014) durchzuführen. Die vorliegende Erhöhung vollzieht nun den zweiten Schritt.

Aufgrund der Kosten für die Friedhofserweiterungen und den Unterhalt der Wege und Plätze sind die Gebühren auch gerechtfertigt.

Art. 16 kann aufgehoben werden, da er nie mehr zur Anwendung gelangte.

Art. 20 legt neu die Gebühr für die LED-Tafeln fest. Gemäss dem Reglement zur Regelung der Strassenreklamen betrifft diese Gebühr nur nicht ortsansässige Vereine, Interessengemeinschaften, Institutionen, Korporationen und Behörden. Ortsansässige Organisationen sind von der Gebühr befreit.

Art. 21a: Der Begriff Dauerbewilligung gibt immer wieder Diskussionen, weshalb eine Definition eingeführt wird.

Im Anhang wird neu auch auf die gebührenrelevanten Artikel des Abwassertarifs verwiesen.

Antrag

Das Gebührenreglement 2014 sei zu genehmigen und per 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen.
Kundmachung

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.